

### BDI-Position zur Methodik für die kostenfreie Zuteilung (Benchmarking)

---

#### Ausgangspunkt:

Artikel 10a der Emissionshandelsänderungsrichtlinie legt fest, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2010 gemeinschaftsweite und vollständig harmonisierte Durchführungsmaßnahmen für die kostenfreie Zuteilung (v. a. gemeinschaftsweite Ex-ante-Benchmarks) erlässt. In jedem Sektor bzw. Teilsektor werden die Benchmarks grundsätzlich für die Produkte und nicht für die Einsatzstoffe berechnet, um die Treibhausgasemissionsreduktionen und Energieeinsparungen während sämtlicher Produktionsprozesse des betreffenden Sektors bzw. Teilsektors zu maximieren. Die Multiplikation der Benchmarks mit einem Aktivitätsparameter (z. B. jährliche Produktionsmenge) definiert die Zuteilung.

*Datum*  
30. Oktober 2009

D 0321

#### Hauptforderungen:

- Es müssen, wo immer möglich, EU-weit verbindliche Benchmarks für die kostenfreie Zuteilung fest gelegt werden.
- Benchmarks sind nicht nur für Endprodukte festzulegen, sondern auch für relevante (d. h. gehandelte) Zwischenprodukte in der Wertschöpfungskette. Hierbei ist die Berücksichtigung des spezifischen Brennstoff-Mix erforderlich.
- Diese müssen sich, ebenso wie die Aktivitätsparameter, an realen, technisch und ökonomisch vertretbaren Größenordnungen orientieren. Es dürfen keine Technologien berücksichtigt werden, die noch nicht großtechnisch anwendbar sind und/ oder erst zukünftig breit verfügbar sein werden (z. B. CCS).
- Benchmarks und Aktivitätsparameter sind zudem so festzulegen, dass es weder zu inter- und intrasektoralen Verwerfungen noch zu Benchmark-bedingtem „Carbon and Job Leakage“ kommt.
- Können keine Benchmarks festgelegt werden (etwa aufgrund zu geringer Anzahl von Anlagen oder bei zu großer Streubreite), sollte auf Grandfathering zurück gegriffen werden. Verschiedene Einsatzstoffe sollten bei den Produkt-Benchmarks berücksichtigt werden.

#### Prinzipien für die kostenfreie Zuteilung:

##### 1. Beschränkung auf wesentliche Emissionen

Die Berater der KOM (Fraunhofer, Ecofys, Ökoinstitut) argumentieren, dass die Zahl der Benchmarks möglichst begrenzt werden sollte. Dies ist dann möglich, wenn sich Benchmarks auf die wesentlichen Emissionen beschränken („80/20-Regel“). Produkt- bzw. prozessspezifische

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband BUSINESSEU-  
ROPE

*Telekontakte*  
T: 030 2028-1555  
F: 030 2028-2555

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
J.Hein@bdi.eu

Benchmarks sollten 80 % der Gesamtemissionen eines Sektors abdecken. Bei der Ermittlung von Benchmarks sollten europaweit Anlagen, die in ihrem Sektor mit ihren Werten extrem nach oben oder nach unten abweichen („**outliers**“), nicht berücksichtigt werden. Im Falle besonders großer Streubreite und geringer Anzahl von Anlagen können innerhalb eines Sektors auch weniger als 80 % nach Benchmarks zugeteilt werden („**Rückfallposition**“).

## 2. **Relevante Produktionsmengen für die Allokation**

Benchmark-basierte Zuteilungen erfordern einen einheitlichen Ansatz in Bezug auf die in die Allokationsberechnung einfließenden Produktionsmengen. Von dem für die EU-Kommission tätigen Forschungskonsortium wurde vorgeschlagen, den Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 oder das Jahr mit der höchsten Produktion in diesen drei Jahren zugrunde zu legen. Der BDI spricht sich dafür aus, das Jahr mit der höchsten Produktion in diesem Zeitraum zugrunde zu legen oder zumindest ein Streichjahr vorzusehen. Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen ab 2011 sollen aus der Neuanlagenreserve bedient werden. Eine Regelungslücke besteht allerdings bei der Frage, wie Kapazitätserweiterungen und Neuanlagen zwischen 2007 und 2010 behandelt werden sollen, deren Nicht-Berücksichtigung eine massive Unterdeckung zur Folge hätte. Bei Kapazitätserweiterungen könnte das Jahr des Zeitraums 2005-07 mit der höchsten Produktion zugrunde gelegt und nachfolgende Kapazitätserweiterungen mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden. Wurde die Kapazität beispielweise nachträglich um 10 % erhöht, wird die auf Basis der historischen Produktion ermittelte Zuteilung um den Faktor 1,1 erhöht. Bei Neuanlagen sollte die Kapazität der Anlagen berücksichtigt werden.

## 3. **Wärme-Benchmarks**

Die für die Produktion erforderliche Wärme kann vom Produzenten selbst erzeugt oder von Dritten bezogen werden. Die Gleichbehandlung der Eigenerzeugung und des Fremdbezuges ist sicherzustellen. Deshalb sollten für die Industrieprodukte, für die Benchmarks festgelegt werden, jeweils auch konsistente sektorspezifische Wärme-Benchmarks für den Wärmebezug vorgesehen werden. Anlagenüberschreitende Wärmelieferungen sollen in gleicher Weise wie die Eigenerzeugung von den Carbon-Leakage-Regelungen profitieren, wenn die Bezieher einem „**exposed sector**“ zugeordnet sind. Bei externem Wärmebezug sind die Zuteilungen entsprechend zu senken, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei Auftreten negativer Zuteilungsmengen an Industrieanlagen aufgrund des Abzuges von Zuteilungen für externe Wärmeerzeugung soll die Zuteilung auf „**Null**“ begrenzt. Es ist zu prüfen, ob die Zertifikate für anlagenüberschreitende Wärmelieferungen dem Wärmeempfänger zugeteilt werden sollten.

## 4. **Substituierbarkeit Strom – Brennstoffe**

Eine Reihe von Produkten wird in Anlagen hergestellt, die entweder mit Strom oder durch den Einsatz von Brennstoffen betrieben werden können. Bei auf direkten Emissionen basierenden Benchmarks kann dies zu unsachgemäßen Zuteilungen führen. Hier muss eine gangbare Lösung zwischen Betroffenen und Beratern/Kommission gefunden werden.